



**Amtsblatt Nr. 43** – 3. Dez. 2021

**1. In der Mittelstraße in Grosselfingen soll in der ersten Kurve aus Richtung B15 eine Leitlinie markiert werden StVO**

**2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Stadt Nördlingen (Wochenmarktgebührensatzung)**

**1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zu-

ständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. In der Mittelstraße (OD DON 7) in Grosselfingen soll in der ersten Kurve aus Richtung B15 (Einmündungsbereich Enkinger Weg - Im Ängerle) eine Leitlinie (Mittellinie - Zeichen 340) markiert werden

2. Diese Anordnung wird mit der Aufmarkierung des Verkehrszeichens wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen die-

se Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufmarkieren des Verkehrszeichens nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 26.11.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihres Wochenmarktes der Stadt Nördlingen (Wochenmarktgebührensatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom  
Aufgrund von Art. 28 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt Nördlingen dienen, erhebt die Stadt Nördlingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 5,00 Euro für den ersten Fronmeter und 2,50 Euro für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter.

(2) Inhaber eines Dauerplatzes erhalten einen Nachlass von 1/3 der

Gebühren. Es werden 50 Marktwochen angenommen und berechnet.

(3) Für den Betrieb einer elektrischen Kühlung/Heizung wird zusätzlich eine Gebühr von 2,50€ erhoben.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind von Inhabern von Dauerplätzen auf eines der Konten der Stadt Nördlingen zu überweisen. Die Gebühr für Tagesplätze werden von einer Aufsichtsperson der Stadt Nördlingen in bar am Markttag kassiert.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Nördlingen auf Verlangen vorzuweisen.

**§ 5 Gebührenrückerstattung**

(1) Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

(2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 6 der Wochenmarktsatzung widerrufen, erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Gebühren.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über den Nördlinger Wochenmarkt vom 01.05.2011 außer Kraft.

Nördlingen, den 25.11.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister